

Sitzung des Armenfonds Mertloch

Am Montag, 04.12.2023, findet um 17:00 Uhr, **im** Besprechungsraum Nr. 201 der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Armenfonds Mertloch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Änderung des § 4 der Satzung des Armenfonds Mertloch
- 2) Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Armenfonds Mertloch und Entlastungserteilung
- 3) Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Armenfonds Mertloch und Entlastungserteilung
- 4) Verwendung des Ertragsüberschusses 2021 des Armenfonds Mertloch
- 5) Verwendung des Ertragsüberschusses 2022 des Armenfonds Mertloch
- 6) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Polch, 27. November 2023
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Vorsitzender

Armenfonds Mertloch

TOP-Nr.: 1 Änderung des § 4 der Satzung des Armenfonds Mertloch (Mertlo/141/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

§ 4 der Satzung des Armenfonds in der Fassung vom 21.07.2015 regelt das Stiftungsvermögen. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Geldvermögen in Höhe von 37.914,96 EUR sowie aus Pachtgrundstücken. Nach § 4 Abs. 3 sind die Pachtgrundstücke an Landwirte mit Betriebsitz in den Ortsgemeinden Mertloch, Kollig, Gering und Einig zu verpachten.

Inzwischen besteht das Interesse eines Investors, in Einig einen Solarpark zu errichten. In dem Bereich, in dem der Solarpark errichtet werden soll, liegt ein Grundstück des Armenfonds Mertloch, welches an einen Landwirt verpachtet ist. Laut § 4 der o.g. Satzung können die Grundstücke derzeit nur an Landwirte verpachtet werden.

Sollte der Wunsch bestehen, das betroffene Grundstück für andere als landwirtschaftliche Zwecke zu verpachten, ist eine Änderung des § 4 der Satzung des Armenfonds erforderlich. Damit auch künftig gegebenenfalls eine Änderung der Nutzung eines Grundstücks möglich ist, sollte in der Satzung ein %-Satz für die landwirtschaftliche Nutzung angegeben werden, damit nicht für jede Nutzungsänderung eine Satzungsänderung erforderlich ist.

In der Anlage ist § 4 der Satzung in der Fassung vom 21.07.2015 beigelegt sowie der neu gefasste § 4 der Satzung des Armenfonds. Die Änderungen sind in der neuen Fassung grau hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Änderung des § 4 der Satzung des Armenfonds Mertloch in der beigefügten Neufassung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Armenfonds Mertloch	04.12.2023	Mertlo/141/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Armenfonds Mertloch

TOP-Nr.: 2 Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Armenfonds Mertloch und Entlastungserteilung (Mertlo/139/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 wurde für den Armenfonds Mertloch erstellt. Dieser liegt als Anlage bei. Der Jahresabschluss wurde einschließlich der Belege geprüft.

Festgestellt wurde:

1. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Armenfonds Mertloch entspricht.
3. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
4. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
5. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Armenfonds Mertloch und erteilt dem Vorsitzenden die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Armenfonds Mertloch	04.12.2023	Mertlo/139/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm								VV Nr. 4 zu § 114 GemO			

Armenfonds Mertloch

TOP-Nr.: 3 Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Armenfonds Mertloch und Entlastungserteilung (Mertlo/140/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2020 wurde für den Armenfonds Mertloch erstellt. Dieser liegt als Anlage bei. Der Jahresabschluss wurde einschließlich der Belege geprüft.

Festgestellt wurde:

1. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Armenfonds Mertloch entspricht.
3. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
4. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
5. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Armenfonds Mertloch und erteilt dem Vorsitzenden die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Armenfonds Mertloch	04.12.2023	Mertlo/140/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm								VV Nr. 4 zu § 114 GemO			

Armenfonds Mertloch

TOP-Nr.: 4 Verwendung des Ertragsüberschusses 2021 des Armenfonds Mertloch (Mertlo/042/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung der Unterstützung der Armen in den Ortsgemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vor genannten Ortsgemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Für die Unterstützung der Armen bestand 2021 kein Bedarf.

Der Armenfonds Mertloch hat im Jahr 2021 einen Ertragsüberschuss von 13.766,77 EUR erwirtschaftet.

Erträge:		Betrag:
11401.441200	Mieten und Pachten	14.718,91 EUR
Gesamterträge:		14.718,91 EUR
Aufwendungen:		
11401.568100	Sonstige Steueraufwendungen - Grundsteuer	771,41 EUR
33101.541900	Zuweisungen und Zuschüsse an die Kirchengemeinde	179,23 EUR
61201.579900	Verwahrgeld für Bankguthaben	1,50 EUR
Gesamtaufwendungen:		952,14 EUR
Überschuss:		13.766,77 EUR

Der Überschuss von 13.766,77 EUR ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 30.06.2021) an die Ortsgemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch zu verteilen.

Ortsgemeinde:	Einwohner:	Anteil:
Einig	142	761,25 EUR
Gering	430	2.305,18 EUR
Kollig	589	3.157,57 EUR
Mertloch	1.407	7.542,77 EUR
Gesamt:	2.568	13.766,77 EUR

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Ertragsüberschuss in Höhe von **13.766,77** EUR, den der Armenfonds Mertloch in 2021 erwirtschaftet hat, entsprechend der Einwohnerzahlen, den Ortsgemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke, zur Verfügung zu stellen. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Armenfonds Mertloch	04.12.2023	Mertlo/04 2/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Armenfonds Mertloch

TOP-Nr.: 5 Verwendung des Ertragsüberschusses 2022 des Armenfonds Mertloch (Mertlo/094/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung der Unterstützung der Armen in den Ortsgemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vor genannten Ortsgemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Für die Unterstützung der Armen bestand 2022 kein Bedarf.

Der Armenfonds Mertloch hat im Jahr 2022 einen Ertragsüberschuss von 13.723,21 EUR erwirtschaftet.

Erträge:		Betrag:
11401.441200	Mieten und Pachten	14.718,91 EUR
Gesamterträge:		14.718,91 EUR
Aufwendungen:		
11401.568100	Sonstige Steueraufwendungen - Grundsteuer	751,49 EUR
33101.541900	Zuweisungen und Zuschüsse an die Kirchengemeinde	244,21 EUR
Gesamtaufwendungen:		995,70 EUR
Überschuss:		13.723,21 EUR

Der Überschuss von 13.723,21 EUR ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 30.06.2021) an die Ortsgemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch zu verteilen.

Ortsgemeinde:	Einwohner:	Anteil:
Einig	142	758,84 EUR
Gering	430	2.297,89 EUR
Kollig	589	3.147,57 EUR
Mertloch	1.407	7.518,91 EUR
Gesamt:	2.568	13.723,21 EUR

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Ertragsüberschuss in Höhe von 13.723,21 EUR, den der Armenfonds Mertloch in 2022 erwirtschaftet hat, entsprechend der Einwohnerzahlen, den Ortsgemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Armenfonds Mertloch	04.12.2023	Mertlo/094/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

